

## Vorblatt

### **Problem:**

Seit Inkrafttreten der ersten Giftinformations-Verordnung im Jahre 1994 hat die Zahl der Vergiftungsmeldungen in den letzten Jahren stark abgenommen.

Als Ursache für diese Stagnation kann angenommen werden, dass der laut Verordnung bestehenden Meldepflicht nicht immer nachgekommen wird.

Da die Dokumentation von Vergiftungsfällen für die Prävention von Vergiftungen äußerst wichtig ist, liegt es im Interesse des Gesundheitsschutzes, die Ärzteschaft um ihre Mithilfe zu ersuchen und bei dieser auch zu unterstützen.

Nach Ansicht der Vergiftungsinformationszentrale und nach Rückmeldungen einzelner Ärzte ist das bisherige 4-seitig Formular zu umfangreich und enthält Informationen die für Vorsorge, Beratung und Statistik nicht unbedingt erforderlich sind.

Die Zuständigkeitsbestimmungen der geltenden Giftinformationsverordnung 1999 entsprechen der Kompetenzverteilung zwischen den Bundesministerien nach dem Bundesministeriengesetz in der 1999 geltenden Fassung. Ausserdem gilt die Vergiftungsmeldung auch als Meldung nach dem Produktsicherheitsgesetz, was nach dem neuen Produktsicherheitsgesetz 2004 nicht mehr notwendig ist.

### **Ziel und Problemlösung:**

In Zusammenarbeit mit der Vergiftungsinformationszentrale wurde nun das bisher verwendete, 4 Seiten umfassende Formblatt überarbeitet. Aus fachlicher Sicht scheint es sinnvoll, sich in diesem Formular auf die wesentlichen Punkte zu beschränken und den Inhalt zu reduzieren.

Die nun vorliegende Form erstreckt sich über eine Seite und beinhaltet die wesentlichen Informationen.

Die Zuständigkeitsbestimmungen werden der geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes angepasst. Die Bezugnahmen auf das Produktsicherheitsgesetz werden entfernt.

### **Alternativen:**

Keine

### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergibt sich aus der Vollziehungsklausel des Chemikaliengesetzes 1996.

### **Kosten:**

Die Erlassung und Vollziehung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Keine

### **EU-Konformität:**

Gegeben

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines:**

Seit Inkrafttreten der Giftinformationsverordnung im Jahre 1994 wurden 274 Vergiftungsfälle gemeldet. Dabei hat die Zahl der Vergiftungsmeldungen in den letzten Jahren stark abgenommen.

Als Ursache für diese Stagnation darf nun leider nicht angenommen werden, dass in letzter Zeit immer weniger Vergiftungsfälle passieren. Vielmehr kann man davon ausgehen, dass der laut Verordnung bestehende Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

Da die Dokumentation von Vergiftungsfällen für die Prävention von Vergiftungen äußerst wichtig ist, liegt es im Interesse des Gesundheitsschutzes, die Ärzteschaft um ihre Mithilfe zu ersuchen und bei dieser auch zu unterstützen.

In Zusammenarbeit mit der Vergiftungsinformationszentrale wurde nun das bisher verwendete, 4 Seiten umfassende Formblatt überarbeitet. Aus fachlicher Sicht scheint es sinnvoll, sich in diesem Formular auf die wesentlichen Punkte zu beschränken und den Inhalt zu reduzieren.

Das nun vorliegende Formular umfasst nur eine Seite und beinhaltet die wesentlichen Informationen.

Somit wird der in den Krankenanstalten tätigen Ärzteschaft die bürokratische Hürde des Formularausfüllens erleichtert.

Weiters wird es nach Inkrafttreten der Verordnung möglich sein, das Formblatt im Internet abzurufen und auf elektronischem Wege zu übersenden.

Ausser der Verbindlicherklärung des neuen Formulars sieht der Verordnungsentwurf Anpassungen an die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung vor.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1, 3 und 5:**

Diese Änderungen ergeben sich aus der Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten des Chemikalienrechts.

#### **Zu Z 2 und 4:**

Da die Subsidiarität im Produktsicherheitsgesetz 2004 stringenter geregelt ist, ist eine Bezugnahme auf das Produktsicherheitsgesetz in der Giftinformationsverordnung nicht mehr notwendig.

Der Begasungsleiter ist Normadressat fast aller Bestimmungen dieser Verordnung.

#### **Zu Z 6 und der Anlage:**

Dieses einseitige Formular ersetzt ein vierseitiges und soll den meldepflichtigen Ärzten, Krankenanstalten und Arbeitsmedizinern die Erfüllung der Meldepflicht erleichtern..